

Sachbearbeiter/in: BGM Dr. Hans Lintner
Telefon: 05242-6960-210
Fax: 05242-6960-213
E-Mail: buergormeister@schwaz.at
Ort, Datum: Schwaz, am 22.4.2020

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflageverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 19.2.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.1.2020, Zahl BP 200, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 22.4.2020 bis einschließlich 20.5.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


(Dr. Hans Linthner)

angeschlagen am: 22.4.20
abgenommen am: